

Synopse

RSV BM

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen
	I.
	Der Erlass RB <u>413.141</u> (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs-<u>Berufsfach-</u> und Mittelschulen (RSV BM)
vom 2. März 2004 (Stand 1. Januar 2016)	
§ 2 Ergänzendes Recht ¹ Folgende Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals ¹⁾ gelten sinngemäss als ergänzendes Recht: 1. Abgangsentschädigung gemäss § 27; 1a. Mehrfachanstellungen gemäss § 4a; 2. Einvernehmliche Auflösung gemäss § 29; 3. Untertitel Schutz der Persönlichkeit gemäss den §§ 35, 36; 4. Untertitel Datenschutz gemäss den §§ 37, 38;	

¹⁾ 177.112

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>5. Untertitel Personalvorsorge gemäss den §§ 40, 41;</p> <p>6. Treuepflicht gemäss § 61;</p> <p>7. Freistellung, Internet und E-Mail am Arbeitsplatz gemäss den §§ 64, 64a;</p> <p>8. Untertitel Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter gemäss den §§ 74, 75;</p> <p>9. Amtsgeheimnis § 76 Absätze 1 bis 4;</p> <p>10. Verbot zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen gemäss § 78;</p> <p>11. Meldepflicht gemäss § 79.</p> <p>² Für Lehrpersonen der Höheren Fachschule des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales gelten in Abweichung zu dieser Verordnung die §§ 42 bis 46, 65 bis 67 und 70 bis 72 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Rechtsstellung des Staatspersonals nicht anwendbar.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 4 Hauptlehrperson</p> <p>¹ Als Hauptlehrperson kann eingesetzt werden, wer über die folgenden Voraussetzungen verfügt:</p> <p>1. Lehrerfahrung;</p> <p>2. ein Lizenziat, ein gleichwertiges Diplom oder eine abgeschlossene Ausbildung für bestimmte Funktionen;</p> <p>3. in der Regel das Diplom für das höhere Lehramt oder einen gleichwertigen Ausweis.</p>	<p>2. ein Lizenziat, ein gleichwertiges Diplom oder eine abgeschlossene Ausbildung für bestimmte Funktionen <u>anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe;</u></p> <p>3. <u>einen Beschäftigungsgrad von in der Regel das Diplom für das höhere Lehramt oder einen gleichwertigen Ausweis mindestens 50 %.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Das Amt entscheidet über die Anerkennung von Ausbildung oder Ausweis.</p>	<p>² Das Amt entscheidet über die Anerkennung von Ausbildung oder Ausweis <u>sowie über Ausnahmen von Absatz 1.</u></p>
<p>§ 13 Anstellung Hauptlehrpersonen</p> <p>¹ Hauptlehrpersonen werden in der Regel unbefristet angestellt.</p>	<p>¹ Hauptlehrpersonen werden in der Regel unbefristet angestellt.</p> <p>² Eine Anstellung als Hauptlehrperson setzt in der Regel ein erfolgreich durchlaufenes Qualifikationsverfahren der Schule voraus.</p>
<p>§ 14 Anstellung Lehrbeauftragte</p> <p>¹ Lehrbeauftragte im Berufsschulbereich werden in der Regel für ein Schuljahr angestellt, wobei der Beschäftigungsumfang für jedes Semester individuell festgelegt wird.</p> <p>² Lehrbeauftragte 1 im Mittelschulbereich werden semesterweise angestellt. Die Anstellung kann um höchstens drei Semester verlängert werden.</p> <p>³ Lehrbeauftragte 2 im Mittelschulbereich werden semesterweise angestellt, verbunden mit einer Absichtserklärung über die Weiterbeschäftigung während mindestens einem Jahr.</p> <p>⁴ Nach vier Jahren ununterbrochener Anstellung als Lehrbeauftragte an einer Berufs- oder Mittelschule kann in begründeten Fällen eine unbefristete Anstellung vorgenommen werden.</p>	<p>¹ Lehrbeauftragte im Berufsschulbereich werden in der Regel für ein Schuljahr angestellt, wobei Personen mit wenig Berufserfahrung sowie Lehrpersonen ohne anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der Beschäftigungsumfang für jedes Semester individuell festgelegt wirdentsprechenden Stufe werden im Berufsfachschulbereich semesterweise und als Lehrbeauftragte 1 angestellt.</p> <p>³ Lehrbeauftragte 2 im Mittelschulbereich werden semesterweise angestellt, verbunden mit einer Absichtserklärung. Sie verfügen im Berufsfachschulbereich über die Weiterbeschäftigung während mindestens einem Jahrein anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe.</p>
<p>§ 15 Berufseinführung für Berufsfachschullehrpersonen</p> <p>¹ Neu eingestellte Lehrpersonen durchlaufen eine obligatorische Berufseinführung von einem bis höchstens fünf Jahren. Erfahrene Lehrpersonen können davon ausgenommen werden.</p>	<p>§ 15 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Während der Zeit der Berufseinführung werden die Lehrpersonen ein Lohnband tiefer besoldet und durch eine Mentoratsperson betreut.</p> <p>³ Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien.</p>	
<p>§ 16 Berufseinführung für Mittelschullehrpersonen</p> <p>¹ Neu eingestellte Lehrpersonen durchlaufen eine obligatorische Berufseinführung. Davon ausgenommen werden können erfahrene Lehrpersonen, die bereits an einer anderen Schule unterrichtet haben.</p> <p>² Das Departement erlässt die notwendigen Richtlinien.</p>	<p>§ 16 Berufseinführung für Mittelschullehrpersonen</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 31 Bildungssemester</p> <p>¹ Das Departement kann einer Lehrperson auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen ein einmalig besoldetes Bildungssemester gewähren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie muss mindestens zehn Jahre mit einem durchschnittlichen Pensum von wenigstens 50 % als Hauptlehrperson an einer kantonalen Schule unterrichtet haben, davon die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch und unmittelbar vor dem Urlaub; nach einer Tätigkeit in einer thurgauischen Schulleitung kann von den letzten beiden Voraussetzungen abgesehen werden;2. sie muss den Nachweis erbringen, dass sie sich schon bisher ausreichend in der unterrichtsfreien Zeit fortgebildet hat;3. sie muss sich schriftlich verpflichten, nach Abschluss des Bildungssemesters noch mindestens drei Schuljahre an einer kantonalen Schule zu unterrichten;4. die Stellvertretung muss sichergestellt sein;5. das Bildungssemester muss die Lehrperson in ihren beruflichen Fähigkeiten fördern.	<ol style="list-style-type: none">1. sie muss mindestens zehn Jahre mit einem durchschnittlichen Pensum von wenigstens 50 % als Hauptlehrperson an einer kantonalen Schule unterrichtet haben, davon die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch und unmittelbar vor dem Urlaub; <u>Bildungssemester</u>; nach einer Tätigkeit in einer thurgauischen Schulleitung kann von den letzten beiden Voraussetzungen abgesehen werden;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Das Bildungssemester darf längstens ein Schulsemester dauern und ist in der Regel bis zum vollendeten 55. Altersjahr anzutreten. Er ist in der Regel zusammenhängend zu beziehen. In begründeten Fällen kann eine Aufteilung bewilligt werden.</p> <p>³ § 46 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.</p> <p>⁴ Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien zum Bildungssemester, namentlich über die Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm, die Kostentragung unter den Schulen, die Pensengrenze und Besoldungsberechnung bei Teilübertritten an die Pädagogische Hochschule Thurgau und das Verfahren.</p>	
<p>§ 32 Finanzierung und Rückzahlung</p> <p>¹ Die Besoldung richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad als Hauptlehrperson während der letzten zehn geleisteten Unterrichtsjahre vor dem Bildungssemester. Funktionszuschläge werden nicht berücksichtigt. Die Spesen für das Bildungssemester trägt die Lehrperson.</p> <p>² Für die Rückzahlung gilt § 47 sinngemäss.</p>	<p>¹ Die Besoldung richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad als Hauptlehrperson während der letzten zehn geleisteten Unterrichtsjahre vor dem Bildungssemester. Funktionszuschläge werden nicht berücksichtigt. Die Spesen für das Bildungssemester trägt die Lehrperson.</p>
<p>§ 34 Altersentlastung</p> <p>¹ Hauptlehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin ab dem folgenden Semester um maximal drei Lektionen pro Woche ohne Besoldungsreduktion entlastet, höchstens jedoch bis zu einem Pensum von drei Lektionen unter dem für sie geltenden Pflichtpensum.</p> <p>² Das Departement erlässt Richtlinien zur Berechtigung bei vorgängiger Reduktion des Pensums aus gesundheitlichen Gründen, bei nachträglicher Reduktion des Pensums, bei Ausdehnung der Beschäftigung durch Pensenaufstockung und bei Übernahme von Sonderaufgaben, Zusatzlektionen und Nebenerwerben.</p>	<p>¹ Hauptlehrpersonen, <u>mit einem Mindestpensum von 50 %</u>, welche das 58-59. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin ab dem folgenden Semester um maximal drei Lektionen pro Woche ohne Besoldungsreduktion entlastet, höchstens jedoch bis zu einem Pensum von drei Lektionen unter dem für sie geltenden Pflichtpensum. <u>im Umfang von 10 % des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads der letzten vier Jahre ohne Besoldungsreduktion entlastet.</u></p> <p>² Das Departement erlässt Richtlinien zur Berechtigung bei vorgängiger Reduktion des Pensums aus gesundheitlichen Gründen, <u>Kürzung der Altersentlastung</u> bei nachträglicher Reduktion des Pensums, bei Ausdehnung der Beschäftigung durch Pensenaufstockung und bei Übernahme von Sonderaufgaben, Zusatzlektionen und Nebenerwerben.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>³ Es beachtet folgende Vorgaben:</p> <p>1. Bei besoldungswirksamen Reduktionen aus gesundheitlichen Gründen nach vollendetem 54. Altersjahr verschiebt sich die Entlastungsgrenze auf sechs Lektionen unter das für die Lehrperson geltende Pflichtpensum;</p> <p>2. die nachträgliche Reduktion des Pensums führt zur gestaffelten Kürzung der Altersentlastung, eine Reduktion um mehr als zwei Drittel des Pensums schliesst sie aus.</p>	<p>³ <u>Es beachtet folgende Vorgaben: Ab Einräumung einer Altersentlastung dürfen Zusatzlektionen, die nicht kompensiert werden können, nicht mehr erteilt werden.</u></p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 46 Folgen einer Beteiligung</p> <p>¹ Die Lehrperson ist verpflichtet, nach Abschluss des Schuljahres, während welchem die Weiterbildung abgeschlossen wurde, für eine bestimmte Zeit im Schuldienst des Kantons zu verbleiben.</p> <p>² Die Pflichtzeit beginnt nach Abschluss der Weiterbildung und beträgt bei einer Kostenbeteiligung des Kantons von Fr. 5 000.– bis 15 000.– ein Schuljahr, von Fr. 15 001.– bis 30 000.– zwei Schuljahre und ab Fr. 30 001.– drei Schuljahre.</p> <p>³ Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades wird die Pflichtzeit bis auf maximal vier Schuljahre proportional verlängert, wobei der Schuldienst für angebrochene Semester vollständig zu leisten ist.</p> <p>⁴ Unbezahlte Urlaube von über 30 Tagen führen zu einer Verlängerung der Pflichtzeit bis auf maximal vier Schuljahre, wobei der Schuldienst für angebrochene Semester vollständig zu leisten ist.</p>	<p>² Die Pflichtzeit beginnt nach Abschluss der Weiterbildung und beträgt bei einer Kostenbeteiligung des Kantons von Fr. 5 000.– bis 15 000.– ein Schuljahr, von Fr. 15 001.– bis 30 000.– zwei Schuljahre und ab Fr. 30 001.– drei Schuljahre.</p> <p>² Die Pflichtzeit <u>beginnt nach Abschluss der Weiterbildung und beträgt bei einer Kostenbeteiligung des Kantons von Fr. 5 000.– bis Fr. 15 000.– ein Schuljahr, von Fr. 15 001.– bis Fr. 30 000.– zwei Schuljahre und ab Fr. 30 001.– drei Schuljahre.</u></p>
<p>§ 52 Anhörungsverfahren</p> <p>¹ Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert 10 Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss der Aufsichts- oder Berufsschulkommission verlangen.</p>	<p>¹ Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert 10 Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss <u>unter der Aufsichts-Leitung des Amts für Mittel- und Hochschulen oder der Berufsschulkommission</u> verlangen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Der Ausschuss prüft das eingereichte Begehren. Er kann die Lehrperson, Mitglieder der Schulleitung oder ausnahmsweise aussenstehende Fachpersonen anhören.</p> <p>³ Er erlässt eine schriftliche Empfehlung zu Händen des Rektors oder der Rektorin, die auch der Lehrperson mitgeteilt wird.</p>	
<p>§ 55 Pflichtlektionenzahl Berufsschullehrpersonen</p> <p>¹ Das Pflichtpensum an Lektionen zu 45 Minuten beträgt</p> <ol style="list-style-type: none">1. 29 an Brückenangeboten;2. 26 an Berufsfachschulen;3. 23 an Berufsmaturitätsschulen. <p>² Das Pflichtpensum kann in Form von Berufsschulunterricht oder Weiterbildungskursen erteilt werden.</p>	<p>§ 55 Pflichtlektionenzahl Berufsschullehrpersonen<u>Berufsfachschulen</u></p> <p>3. 23 an Berufsmaturitätsschulen <u>sowie an der Höheren Fachschule des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales.</u></p> <p>² Das Pflichtpensum kann in Form von Berufsschulunterricht oder Weiterbildungskursen <u>auf allen Stufen der Berufsbildung erteilt werden.</u></p>
<p>§ 56 Pflichtlektionenzahl Mittelschullehrpersonen</p> <p>¹ Das Pflichtpensum an Lektionen zu 45 Minuten beträgt</p> <ol style="list-style-type: none">1. 23 für Deutsch, Alte Sprachen, moderne Fremdsprachen, Mathematik, naturwissenschaftliche sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, Religion, Lebenskunde, Informatik, Allgemeine Didaktik, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer ohne Anteil Instrumentalunterricht;2. 26 für Sport, Bildnerisches Gestalten, Gestaltungslehre, Textiles und Nichttextiles Werken, Musik, Chor, Orchester, Rhythmik, Musik im Klassenunterricht, Bürokommunikation, Schreiben;3. 28 für Instrumentalunterricht an der Pädagogischen Maturitätsschule;	<p>§ 56 Pflichtlektionenzahl Mittelschullehrpersonen<u>Mittelschulen</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>4. 29 für Instrumentalunterricht an den übrigen Mittelschulen, für Hauswirtschaft und Bürotechnik.</p> <p>² Für den Unterricht an der Übungsschule Kreuzlingen gelten auf Primar- und Realschulstufe die gleichen Pflichtpensen wie an der Volksschule.</p> <p>³ Für andere Unterrichtsbereiche legt die Rektorin oder der Rektor die Pflichtstundenzahl fest.</p> <p>⁴ Für Lektionenanrechnungen wird von einem Pflichtpensum von 23 Lektionen ausgegangen.</p>	
<p>§ 66a Übergangsbestimmung Einreihung und Einstufung</p> <p>¹ Führt die Anwendung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen¹⁾ zu einer tieferen Besoldung als im Vormonat, wird in diejenige Lohnposition des massgebenden Lohnbandes eingestuft, welche mindestens der bisherigen Besoldung entspricht. Der Stufenanstieg wird solange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung erreicht ist. Liegt die bisherige Einstufung über dem Maximum des Lohnbandes, wird die bisherige Besoldung als eine separate, nicht veränderbare Lohnposition weitergeführt.</p> <p>² Die Besitzstandswahrung nach Absatz 1 gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst.</p>	<p>^{1bis} Führt die Anwendung der Anhänge 1 und 2 dieser Verordnung zu einer tieferen Besoldung als im Vormonat, wird in diejenige Lohnposition des massgebenden Lohnbandes eingestuft, welche mindestens der bisherigen Besoldung entspricht. Der Stufenanstieg wird solange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung erreicht ist. Liegt die bisherige Einstufung über dem Maximum des Lohnbandes, wird die bisherige Besoldung als eine separate, nicht veränderbare Lohnposition weitergeführt.</p> <p>² Die Besitzstandswahrung nach Absatz 1 <u>den Absätzen 1 und 1bis</u> gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst.</p>
	<p>II.</p>

¹⁾ 177.250

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 34 auf den 1. Januar 2018 in Kraft. § 34 tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Die Präsidentin des Regierungsrates Der Staatsschreiber